

Ablauf der Referendumsfrist 29. Dezember 1965

**Bundesbeschluss
über die Weiterführung der Bewilligungspflicht
für den Erwerb von Grundstücken durch
Personen im Ausland**

(Vom 30. September 1965)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. November 1964¹⁾,

beschliesst:

Der Bundesbeschluss vom 23. März 1961²⁾ über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland wird wie folgt geändert:

Art. 2, Abs. 1, Buchstabe *a* aufgehoben.

Art. 2, Abs. 2 aufgehoben.

Art. 3

Als Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland gelten:

- a.* natürliche Personen, die ihren Wohnsitz und juristische Personen, die ihren Sitz nicht in der Schweiz haben;
- b.* vermögensfähige Personengesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren Sitz nicht in der Schweiz haben;
- c.* juristische Personen und vermögensfähige Personengesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren Sitz in der Schweiz haben, aber mit beherrschender finanzieller Beteiligung von Personen ohne Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz.

¹⁾ BBl 1964, II, 1249.

²⁾ AS 1961, 203.

Art. 4

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 bestimmen sich Wohnsitz und Sitz nach Artikel 23, 24, Absatz 1, 25, 26 und 56 des Zivilgesetzbuches.

² Nicht als Wohnsitz in der Schweiz gilt ein vorübergehender Aufenthalt, bei Ausländern ein Aufenthalt ohne Aufenthaltsbewilligung oder mit einer Bewilligung, die nicht zur Verlegung des Mittelpunktes der Lebensverhältnisse in die Schweiz berechtigt.

Art. 5, Buchstabe a

Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb von Grundstücken durch:

a. natürliche Personen, die das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen;

Art. 5, Buchstabe b^{bis} (neu)

Blutsverwandte des Veräusserers in auf- und absteigender Linie sowie dessen Ehegatten;

Art. 6, Abs. 3, Buchstabe a aufgehoben.

Art. 10

¹ Der Bund führt eine Statistik über die in Rechtskraft erwachsenen Entscheide und die entsprechenden Handänderungen nach Anzahl, Art, Fläche, Ort und Wert sowie nach Erwerber und Veräusserer der Grundstücke. Ausserdem führt er eine Statistik über die Handänderungen zwischen im Ausland wohnhaften Veräusserern und in der Schweiz wohnhaften Erwerbern.

² Die Kantone stellen der zuständigen Bundesbehörde die erforderlichen Angaben zur Verfügung.

Art. 11

Grundbuch-
liche
Behandlung

¹ Ohne rechtskräftige Bewilligung kann bei einem bewilligungsbedürftigen Erwerb Eigentum an Grundstücken im Sinne der Artikel 1 und 2 nicht erworben werden.

² Der Grundbuchverwalter hat in einem solchen Fall die Anmeldung abzuweisen oder, wenn Zweifel über die Bewilligungspflicht bestehen, den Anmeldenden an die Bewilligungsbehörde zu verweisen und ihm eine Frist von zehn Tagen mit der Androhung anzusetzen, dass nach unbenutztem Ablauf dieser Frist die Anmeldung abgewiesen werde.

Art. 12

¹ Die rechtskräftige Verweigerung der Bewilligung oder die rechtskräftige Abweisung der Anmeldung haben die Nichtigkeit des dem Erwerb zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes zur Folge. Nichtigkeit

² Rechtsgeschäfte oder Nebenabreden, die der Umgehung der Bewilligungspflicht dienen, sind nichtig.

³ Die Nichtigkeit ist von Amtes wegen zu beachten. Unter den Parteien findet in diesen Fällen Artikel 66 des Obligationenrechts über den Ausschluss der Rückforderung keine Anwendung.

Art. 13, Abs. 1 und 1^{bis} (neu)

¹ Ist ein bewilligungsbedürftiges Recht ohne Bewilligung erworben worden, so kann die klageberechtigte kantonale Behörde beim Richter am Ort der gelegenen Sache innert Jahresfrist seit der Entdeckung, höchstens aber innert zehn Jahren seit dem Erwerb, auf Wiederherstellung des ursprünglichen Rechtszustandes klagen.

^{1bis} Erweist sich eine Wiederherstellung des ursprünglichen Rechtszustandes als unmöglich oder als unzutunlich, so ordnet der Richter die öffentliche Versteigerung nach den Vorschriften über die Zwangsverwertung von Grundstücken an, wobei der Erwerber nur die Gestehungskosten beanspruchen kann, wogegen ein allfälliger Mehrerlös dem Kanton zufällt.

Art. 14

¹ Wer die Bewilligung zu einem bewilligungsbedürftigen Erwerb von Grundstücken im Sinne der Artikel 1 und 2 durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen erschleicht,

wer ein Rechtsgeschäft abschliesst, das der Umgehung der Bewilligungspflicht dient,

wird mit Haft oder mit Busse bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

² In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

Art. 19

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1966 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1970.

² Er ist gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 30. September 1965.

Der Präsident: **Müller**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 30. September 1965.

Der Präsident: **Kurmann**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Datum der Veröffentlichung: 30. September 1965

Ablauf der Referendumsfrist: 29. Dezember 1965

Bundesbeschluss über die Weiterführung der Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Vom 30. September 1965)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1965
Date	
Data	
Seite	1235-1238
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 026

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.